

Satzung

des Segel-Club-Ahoi e.V.

in der durch Mitgliederversammlung am 17.03.1987 geänderten Fassung

§ 1

Der im April 1928 gegründete Segel-Club-Ahoi e.V. hat seinen Sitz in Schleswig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig eingetragen.

§ 2

Zweck des Segel-Club-Ahoi e.V. (SCA) ist die Ausübung des Segelsports, des Motorbootsports und die Ausbildung der Jugendlichen in diesen Sportarten in dem Bemühen, die sportlichen Beziehungen zu anderen Wassersportvereinen im In- und Ausland zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Unterstützung der Jugendabteilung,
Unterrichtung der Jugendlichen und Heranführung
an den Wassersport,
Abhaltung von Kursen,
Veranstaltung von Regatten und Beteiligung an
solchen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein auf Gewinn abzielender Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Der SCA führt einen dreieckigen Vereinsstander, der auf weißem Grund ein parallel zum Stocklied und in der Symmetrieachse verlaufendes rotes Balkenkreuz mit jeweils 2 weißen Längsstreifen in den Balken zeigt. Zur Führung des Standers - auch als Anstecknadel oder als Mützenschild - sind nur Mitglieder des SCA berechtigt. Auf Booten darf der Stander nur geführt werden, wenn ein Standerschein ausgestellt ist. Über die Ausstellung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Der SCA hat folgende Mitglieder:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann ab vollendetem 18. Lebensjahr erworben werden.

Passive Mitglieder unterstützen und fördern den SCA in seinen Zwecken und Bestrebungen, nehmen aber nicht aktiv durch Inanspruchnahme der SCA Einrichtungen am Bootssport teil.

Über die Aufnahmeanträge von Bewerbern entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Über Anträge von Bewerbern, die Ehepartner von Mitgliedern sind, und von Bewerbern, die Mitglied der Jugendabteilung waren, kann auch eine Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern entscheiden.

3. jugendliche Mitglieder

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Vereines selbständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendwart vertreten. Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung festgelegt, die in der jeweiligen Fassung durch die Hauptversammlung des SCA bestätigt sein muß.

Die Jugend des Vereins betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, in der die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sichergestellt ist.

Die Jugendlichen des SCA besitzen mit Ausnahme des Stimmrechtes gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder des SCA.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Abmeldung, Streichung oder Ausschluß.

1. Die Abmeldung kann nach Zahlung fälliger Beiträge einschließlich des Beitrages für das Jahr der Abmeldung erfolgen. Mit Ämtern betraute Mitglieder haben Rechenschaft abzulegen.
2. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Beitrages länger als 3 Monate in Rückstand ist und trotz dreimaliger schriftlicher Abmahnung einen Monat nach Erhalt der 3. Mahnung den ausstehenden Betrag nicht vollständig bezahlt hat. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Der Ausschluß kann erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins, gegen diese Satzung und der sie ergänzenden Versammlungsbeschlüsse gröblich verstößt,
 - b. sowie bei Verhalten, daß das Ansehen und die Belange des SCA schädigt.
 - c. Ferner bei gröblichem Verstoß gegen die Clubkameradschaft und bei Nichterfüllung der durch die Satzung und durch Versammlungsbeschlüsse auferlegte Pflichten.

Über den Ausschluß entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einem vorläufigen Ausschluß entscheiden. Dieser Beschluß ist bindend bis zur nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluß zu entscheiden hat.

Über die Entscheidung der Mitgliederversammlung (vorläufiger Ausschluß) und die der Hauptversammlung (endgültiger Ausschluß) ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des SCA teilzunehmen.

Es hat die Pflicht, die Interessen des SCA nach besten Kräften zu fördern, die auf ihn fallenden Ämter nicht ohne Grund abzulehnen und zur Förderung des SCA alle diejenigen Dienste zu leisten, die Versammlungsbeschlüsse bestimmen oder die bei notwendigen Sofortmaßnahmen vom Vorstand angeordnet werden.

Es hat ferner die Pflicht, den Vorstand zu unterstützen.

§ 8

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge sowie bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis 30.04. jeden Jahres zu entrichten. Aufnahmegebühren sind nicht zu erheben von Ehepartnern von Mitgliedern und von Jugendlichen aus der Jugendabteilung des SCA.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10

Organe des SCA sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Hauptversammlung
3. der Vorstand

§ 11

1. Die Mitgliederversammlungen werden in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vorher durch Aushang am " schwarzen Brett " im Bootsschuppen oder mündlich auf der jeweils vorhergehenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal in jedem Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einfacher Post oder durch Boten zuzusenden. Gegenstand der Beratung und^BSchlusfassung sind:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht des Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen des Vorstandes
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
3. Anträge zu Punkt f und g sind mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine weitere Hauptversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

5. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, leitet das lebensälteste anwesende Vorstandsmitglied die Hauptversammlung.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftwart und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Stimmrecht in den Mitglieder- und Hauptversammlungen haben alle aktiven und passiven Mitglieder.
8. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Über Beschlüsse wird durch Handaufheben abgestimmt. Geheime Wahl durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangt.
12. Wahlen zum Vorstand erfolgen gemäß § 13.

§ 12

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Hauptversammlung einberufen. Er muß es tun, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 25 Clubmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung hat gemäß § 11 (2) zu erfolgen. in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

§ 13

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.) 1. Vorsitzender
 - 2.) 2. Vorsitzender
 - 3.) Schriftwart
 - 4.) Kassenwart
 - 5.) Technischer Leiter
 - 6.) Jugendwart
 - 6.) Bootshauswart
 - 8.) Fahrtenwart
 - 9.) Regattawart
 - 10.) Festwart

Aufgabe des Technischen Leiters ist die Koordination der Geschäftsbereiche des Bootshauswartes, des Fahrtenwartes, des Regattawartes und des Festwartes.

Die Hauptversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder zu Beisitzern wählen.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2.

Vorsitzende, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens.
3. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende beruft nach Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwarts und des Bootshauswartes von der Hauptversammlung für ihren Geschäftsbereich gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden aus den bis zum Wahlgang eingegangenen Vorschlägen in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt. von der geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
6. Der Bootshauswart wird von der Bootshausgemeinschaft Ahoi gewählt, der Jugendwart von der Jugendabteilung des SCA. Sie werden mit Stimmenmehrheit von der Hauptversammlung bestätigt.
7. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftwartes, des Kassenwarts und des Technischen Leiters beträgt jeweils 2 Jahre in der Weise, daß sich die Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Schriftwarts mit der des 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Technischen Leiters um 1 Jahr überschneiden. Die Amtszeit des Fahrtenwartes, des Regattawartes und des Festwarts sind zeitlich nicht begrenzt, jedoch ist Abwahl durch die Hauptversammlung möglich. Die Bestätigung des Bootshauswartes und des Jugendwarts gilt jeweils für 2 Jahre.

§ 14

Von der Hauptversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt. Sie haben die Kassen- und Buchführung zu überprüfen, der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Kassenwarts zu machen. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 15

Der Verein hört auf zu bestehen, wenn ihm weniger als 7 Mitglieder angehören.

§ 16

Die Satzung tritt am 17.03.87 in Kraft.